

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 137.

Samstag, den 6. Dezember.

1902.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 (M. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (M. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Jeddli.

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz Hessen-Nassau polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Bandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikal verlaufenden Stäben verbundenen Tafel mit mäßig glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Fahrboden unverschiebbar befestigten Metallständer anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriss 2 cm starker Schrift auf weißem Grunde herausstellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 mm zu betragen.

Die Anbringung von Schildern und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Jeddli.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht:

Die Fahrer von Kraftfahrzeugen des Stadtbezirks Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Ausstellung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachung vorzuschreibenden Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizeipräsident. In Vert.: Fald.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (M. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 (M. S. 129) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gesetzlich bestraft ist, b) deren Verfallung vom 22. Oktober 1901 (M. S. 1530), c) deren Bestandteile und Zusammenlegung weder durch ihre Benennung oder Anführung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder d) denen Wirkungen bestraft werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperbeschwerden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angeboten oder anpreiselt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1899 (M. S. 206) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: v. Bate.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

§ 1.

Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen beinhalten, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Verletzung der Anzeigevorrichtungen, überhaupt jede den Bahnverkehr gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3.

Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Quers- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu beklopfen oder zu berühren, sowie Fäden oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten herab anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4.

Beim Erörten der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Fahrer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen so weit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Radfahrer beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Alkoholführer und höchste Herrschaften fahren, für geschlossene markierende Militärabteilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehre.

§ 6.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7.

Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen besagt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8.

Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Sobald die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverklappe, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

§ 10.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Gegenstände und Feuer ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11.

Das Tragen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abförende Krankheitserscheinungen oder unanständiges Benehmen lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13.

Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gefährlichen, welche durch Lärm, Abfall Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrlohn Ersatz zu fordern hat.

§ 15.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halte zu verlassen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17.

Die unterm 12. Juli 1899 erlassene Polizeiverordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden tritt mit dieser Verordnung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: v. Bate.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (M. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 (M. S. 129) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang der Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilunde gewerbmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisrat, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Vorbildung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Nachweise über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit der Heilunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisrat auch einen Wohnungsverwechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Angabe der Ausübung der Heilunde und den Beginn aus dem Bezirk zu melden.

3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilunde gewerbmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen neigen oder prahlerische Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ausübung von Heilunden, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Bänderung oder Heilung von Menschen oder Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beilegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1, Buchstabe o der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1902 (M. S. 259) und Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 272) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. September 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: v. Bate.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1902.

Königliche Polizei-Direktion. v. Schenk.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Wagnerspitz, 1 Schilddrüsenbaum, 1 Kiefer in einem Lederbüchsen, 1 Nischen, 1 Fuhrmannspfeife, 1 sch. Mollbo, 1 Taschenuhr, 1 Sach mit Reißzwecken, 1 breiter Belftrag, 1 schwarzer Bompebour, 1 Spagierstock, 4 Portemonnaies mit Inhalt, 1 silberne Brosche, 1 sch. Regenkleid.

Im Anfang des Monats Juli d. J. wurde in hiesiger Stadt eine Cabinetsphotographie (Dame m. Kind) und beilegend ein braunes Lederportemonnaie gefunden.

Angelassen: 18 Hunde.

Wiesbaden, den 28. November 1902.

Königl. Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan eines Verbindungs-Weges zwischen Nerothalstraße, Haus No. 43 und 47 und Weinbergstraße, sowie zur Freilegung von Bauflächen bei den Verberich'schen Bauflächen hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 5. Dezember 1902 bis einschließlich 2. Januar 1903 endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Samstag, den 6. Dezember d. J., Vormittag 8 1/2 Uhr, soll in der Rheinstraße, Wilhelmstraße und im Paulinenschildchen das Holz von verschiedenen Platanen- und Weidenbäumen an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen Baargeldung versteigert werden.

Es kommen zum Angebot:

1) 8 Stämme, Durchmesser 50, 55, 56, 2) 2 Raummeter Scheitholz, 3) 7 Raummeter Brühlholz und 4) 70 Weiden.

Zusammenkunft Vormittag 8 1/2 Uhr bei Nikolaus- und Rheinstraße.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 8. Dezember d. J., Vormittag 11 Uhr, wollen die Geschwister Fühmann ihr an der Mainzerstraße No. 38, zwischen A. Kinkel, Wittwe, und der Augustastraße belegenes Verhütung, bestehend aus einer zweistöckigen Villa nebst 20 ar 66 qm Hofraum und Gebäudfläche, in dem Rathhause, Zimmer No. 55, abtheilungshalber freiwillig öffentlich meistbietend versteigern lassen.

F 293

Wiesbaden, den 26. Nov. 1902.

Der Oberbürgermeister.

In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 20. Mai 1883 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bürgerausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1899 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Mägen, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der öffentlichen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entlegener Wohnorte, z. B. Abentheiler Hof, Kaserne, Warte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöft vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 1 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Einbruch, Vandalismus, schwere Erkrankung zum Tode unheilbar erkrankt und der Transport zum Thierarzt unzumutbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Schlachtung bescheinigt, in dem Gehöft geschlachtet und die Schlachtung in unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Schlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gewebe muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufbewahrt werden, welcher nach festgelegter Befristung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, 1. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

An der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1898 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platze zwischen dem Groß- und Kleinschlachthaus, daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (einkl. Aufschneide) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Aufschneide um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtmarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

§ 4. Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 5. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt angetriebene Vieh dorthin fernher zu führen und daselbst mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 7. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (Satz 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 8. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 9 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Städtische Volkshausanstalten.

Das Bad in der Moosstraße ist eröffnet.
Es werden Bannen- und Brausebäder für Männer und Frauen verabreicht.
Die Badgebühren sind dieselben wie in den anderen Volkshäusern und zwar:

In den Monaten Januar, Februar, November, Dezember von 7 1/2 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten März, April, September, Oktober von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni, Juli, August von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Badgebühren sind:
Für ein Bannbad mit Handtuch u. Seife 30 Pf.
„ „ „ „ „ 15 „
„ „ „ „ „ 15 „
Für ein zweites Handtuch 5 „
Wiesbaden, den 28. November 1902.
Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Schloßarbeiten für das Reinerhaus 2 der Gasfabrik sollen vergeben werden. Die der Vergabe zu Grunde gelegten Bedingungen und Zeichnungen können an den Wochentagen von 9-11 Uhr Vormittags, auf dem Bauamt der Gasfabrik, Reinerlandstraße No. 4, eingesehen und die zu verwendenden Angebots-Formulare dafolgt in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis Montag, den 8. Dezbr., Mittags 12 Uhr, bei der Direktion, Marktstraße 16, Zimmer No. 6, einzureichen.

Wiesbaden, den 28. November 1902.
Die Direktion
der Wasser-, Gas- und Electricitäts-Werke.

Verdingung.

Die Befestigung von ca. 3500 cbm Bodenmassen von dem Terrain der zu erbauenden neuen Realschule, sowie von den angrenzenden Straßen am Rietberg soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungsunterlagen aus dem dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 Mk. und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verschlösene und mit der Aufschrift „Bodenbefestigung Rietberg“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 8. Dezember 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgezeichneten und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschrift: 14 Tage.
Wiesbaden, den 1. Dezember 1902.
Stadtbauamt, Abth. für Strassenbau.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungsanlage für das Armenarbeitshaus an der Reinerlandstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 70a, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen, aus dem Zimmer 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 Mark bezogen werden.

Verschlösene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 9. Dezember 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgezeichneten und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschrift: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 24. November 1902.
Stadtbauamt,
Abteilung für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Herstellung von ca. 9 fcm. gem. Canal, Profil 110/60 cm, sowie ca. 74 fcm. Betonrohrkanal, Profil 37,5/25 cm einseitig, der angeordneten Spezialbauern in der ersten Reinerlandstraße zur Entwässerung, von der Bismarckstraße bis zur Poststraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen, aus dem Zimmer 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlösene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 10. Dezember 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgezeichneten und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschrift: 14 Tage.
Wiesbaden, den 28. November 1902.
Stadtbauamt, Abth. Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Bei Vergabe städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Werth darauf legen, Gelegenheit zur Theilnahme an den Vergabungen zu geben. Nachdem uns durch Vermittelung der Innungsverhältnisse diesen Innungsverhältnisse der Innungsverhältnisse worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier anfallenden der Innungsverhältnisse nicht angehörenden Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1903 um Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum 20. Dezember c.

Wiesbaden, den 22. November 1902.
Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

1. Montag, den 8. Dezember 1. J., Vormittags 9 Uhr, sollen die Blöcke auf dem Paulbrunnenplatz zum Verkauf von Spiels- und Badwaaren in der Zeit vom 8. bis einschließlich 24. Dezember 1. J. und

2. Samstag, den 13. Dezember 1. J., Vormittags 9 Uhr, die Blöcke auf dem sogenannten Derrischen Terrain, dem Lugenburgplatz und in der Derrischen Straße zum Verkauf von Christbäumen in der Zeit vom 13. bis einschließlich 24. Dezember 1. J.

durch Auslosung im Auktions-Gebäude, Neugasse 6a, vergeben und im unmittelbaren Anschluß daran anverkauft werden.

Die für die Benutzung der Blöcke zu entrichtende Gebühr ist von dem Magistrat für die oben angegebenen Dauer festgesetzt:

Zu 1 für jeden □-Mtr. oder Bruchtheile eines solchen auf 50 Pf.

Zu 2 für jeden □-Mtr. oder Bruchtheile eines solchen auf 35 Pf.

Die sich hiernach berechnenden Beträge sind vor der Versteigerung an unsere Hebestelle gegen Quittung zu entrichten.

Au 1 werden nur hier ortsansässige Personen berücksichtigt.

Die Marktversteigerung findet auf beide Arten von Theilnahme keine Anwendung.

Die Tiefe der zur Verfügung stehenden Blöcke beträgt:

Zu 1 2 und 3 Meter.

Zu 2 a) auf dem sog. Derrischen Terrain 10 Meter.

b) auf dem Lugenburgplatz 4 Meter, und

c) in der Derrischen Straße 3 Meter.

Es werden nur Blöcke von höchstens 10 Meter Frontausdehnung angemessen.

Wiesbaden, den 28. November 1902.
Stadt. Auktionsamt.

Bekanntmachung.

Der Versteigerung von den bis 15. September 1902 einschließlich bei dem städtischen Leihhaus hier verfallenden und am 20.-21. Oktober er. versteigerten Pfänder

No.	22250	22251	22252	22253	22254	22255
24490	25381	25382	25383	25384	25385	25386
25387	25388	25389	25390	25391	25392	25393
25394	25395	25396	25397	25398	25399	25400
25401	25402	25403	25404	25405	25406	25407
25408	25409	25410	25411	25412	25413	25414
25415	25416	25417	25418	25419	25420	25421
25422	25423	25424	25425	25426	25427	25428
25429	25430	25431	25432	25433	25434	25435
25436	25437	25438	25439	25440	25441	25442
25443	25444	25445	25446	25447	25448	25449
25450	25451	25452	25453	25454	25455	25456
25457	25458	25459	25460	25461	25462	25463
25464	25465	25466	25467	25468	25469	25470
25471	25472	25473	25474	25475	25476	25477
25478	25479	25480	25481	25482	25483	25484
25485	25486	25487	25488	25489	25490	25491
25492	25493	25494	25495	25496	25497	25498
25499	25500	25501	25502	25503	25504	25505
25506	25507	25508	25509	25510	25511	25512
25513	25514	25515	25516	25517	25518	25519
25520	25521	25522	25523	25524	25525	25526
25527	25528	25529	25530	25531	25532	25533
25534	25535	25536	25537	25538	25539	25540
25541	25542	25543	25544	25545	25546	25547
25548	25549	25550	25551	25552	25553	25554
25555	25556	25557	25558	25559	25560	25561
25562	25563	25564	25565	25566	25567	25568
25569	25570	25571	25572	25573	25574	25575
25576	25577	25578	25579	25580	25581	25582
25583	25584	25585	25586	25587	25588	25589
25590	25591	25592	25593	25594	25595	25596
25597	25598	25599	25600	25601	25602	25603
25604	25605	25606	25607	25608	25609	25610
25611	25612	25613	25614	25615	25616	25617
25618	25619	25620	25621	25622	25623	25624
25625	25626	25627	25628	25629	25630	25631
25632	25633	25634	25635	25636	25637	25638
25639	25640	25641	25642	25643	25644	25645
25646	25647	25648	25649	25650	25651	25652
25653	25654	25655	25656	25657	25658	25659
25660	25661	25662	25663	25664	25665	25666
25667	25668	25669	25670	25671	25672	25673
25674	25675	25676	25677	25678	25679	25680
25681	25682	25683	25684	25685	25686	25687
25688	25689	25690	25691	25692	25693	25694
25695	25696	25697	25698	25699	25700	25701
25702	25703	25704	25705	25706	25707	25708
25709	25710	25711	25712	25713	25714	25715
25716	25717	25718	25719	25720	25721	25722
25723	25724	25725	25726	25727	25728	25729
25730	25731	25732	25733	25734	25735	25736
25737	25738	25739	25740	25741	25742	25743
25744	25745	25746	25747	25748	25749	25750
25751	25752	25753	25754	25755	25756	25757
25758	25759	25760	25761	25762	25763	25764
25765	25766	25767	25768	25769	25770	25771
25772	25773	25774	25775	25776	25777	25778
25779	25780	25781	25782	25783	25784	25785
25786	25787	25788	25789	25790	25791	25792
25793	25794	25795	25796	25797	25798	25799
25800	25801	25802	25803	25804	25805	25806
25807	25808	25809	25810	25811	25812	25813
25814	25815	25816	25817	25818	25819	25820
25821	25822	25823	25824	25825	25826	25827
25828	25829	25830	25831	25832	25833	25834
25835	25836	25837	25838	25839	25840	25841
25842	25843	25844	25845	25846	25847	25848
25849	25850	25851	25852	25853	25854	25855
25856	25857	25858	25859	25860	25861	25862
25863	25864	25865	25866	25867	25868	25869
25870	25871	25872	25873	25874	25875	25876
25877	25878	25879	25880	25881	25882	25883
25884	25885	25886	25887	25888	25889	25890
25891	25892	25893	25894	25895	25896	25897
25898	25899	25900	25901	25902	25903	25904
25905	25906	25907	25908	25909	25910	25911
25912	25913	25914	25915	25916	25917	25918
25919	25920	25921	25922	25923	25924	25925
25926	25927	25928	25929	25930	25931	25932
25933	25934	25935	25936	25937	25938	25939
25940	25941	25942	25943	25944	25945	25946
25947	25948	25949	25950	25951	25952	25953
25954	25955	25956	25957	25958	25959	25960
25961	25962	25963	25964	25965	25966	25967
25968	25969	25970	25971	25972	25973	25974
25975	25976	25977	25978	25979	25980	25981
25982	25983	25984	25985	25986	25987	25988
25989	25990	25991	25992	25993	25994	25995
25996	25997	25998	25999	26000	26001	26002
26003	26004	26005	26006	26007	26008	26009
26010	26011	26012	26013	26014	26015	26016
26017	26018	26019	26020	26021	26022	26023
26024	26025	26026	26027	26028	26029	26030
26031	26032	26033	26034	26035	26036	26037
26038	26039	26040	26041	26042	26043	26044
26045	26046	26047	26048	26049	26050	26051
26052	26053	26054	26055	26056	26057	26058
26059	26060	26061	26062	26063	26064	26065
26066	26067	26068	26069	26070	26071	26072
26073	26074	26075	26076	26077	26078	26079
26080	26081	26082	26083	26084	26085	26086
26087	26088	26089	26090	26091	26092	26093
26094	26095	26096	26097	26098	26099	26100

Wiesbaden, den 3. Dezember 1902.
Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Bei Vergabe städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Werth darauf legen, Gelegenheit zur Theilnahme an den Vergabungen zu geben. Nachdem uns durch Vermittelung der Innungsverhältnisse diesen Innungsverhältnisse der Innungsverhältnisse worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier anfallenden der Innungsverhältnisse nicht angehörenden Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1903 um Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum 20. Dezember c.

Wiesbaden, den 22. November 1902.
Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Bei Vergabe städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Werth darauf legen, Gelegenheit zur Theilnahme an den Vergabungen zu geben. Nachdem uns durch Vermittelung der Innungsverhältnisse diesen Innungsverhältnisse der Innungsverhältnisse worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier anfallenden der Innungsverhältnisse nicht angehörenden Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1903 um Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum 20. Dezember c.

Wiesbaden, den 22. November 1902.
Das Stadtbauamt.